



GEBÜHRENORDNUNG ECS SCHWEIZ

Version 8.0, genehmigt an der ECS-Quartalssitzung 2021/1 vom 24. März 2021,
per 24. März 2021 in Kraft gesetzt

VEREIN ENERGY CERTIFICATE SYSTEM ECS SCHWEIZ
GEBÜHRENORDNUNG ECS SCHWEIZ
VERSION 8.0, GENEHMIGT AN DER ECS-QUARTALSSITZUNG 2021/1 VOM
24. MÄRZ 2021, PER 24. MÄRZ 2021 IN KRAFT GESETZT

1. VORBEMERKUNGEN

Die vorliegende, auf der Grundlage von Art. 10 der ECS-Vereinsstatuten erlassene Gebührenordnung ECS Schweiz, Version 8.0 (kurz V8.0), wurde an der ECS-Quartalsitzung 2021/1 vom 24.03.21 genehmigt und per 24.03.21 in Kraft gesetzt. Die Version V8.0 ersetzt ab diesem Datum die bisher geltende Version 7.0 (kurz V7.0), die V7.0 wird zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

Wie in der bisherigen Gebührenordnung ECS Schweiz V7.0 wird auch in der vorliegenden Gebührenordnung V8.0 zwischen einem jährlichen Mitgliederbeitrag ECS Schweiz (vgl. Ziffer 3 der Gebührenordnung) und einer Jahresgebühr ECS Schweiz (vgl. Ziffer 4 der Gebührenordnung) unterschieden.

Die vorliegende V8.0 unterscheidet sich zur V7.0 in folgendem Punkt:

- Die Definition der Mitgliederkategorie „Grosse Marktakteure“ in Art. 2 wurde angepasst.

Alle Kosten in der vorliegenden Gebührenordnung sind exkl. MwSt. angegeben.

2. ANWENDBARE MITGLIEDERKATEGORIEN ECS SCHWEIZ

Auf Basis ECS-Vereinsstatuten Art. 4 werden in der vorliegenden Gebührenordnung die nachfolgenden Mitgliederkategorien ECS Schweiz unterschieden:

Mitglieder-Kategorien	Definition
A	Grosse Marktakteure Grosse Marktakteure sind schweizerische Unternehmen der Energiewirtschaft sowie deren allfällige Rechtsnachfolger resp. deren allfällige Verteil- und Handelsunternehmungen (auch als eigenständige Tochterunternehmungen) sowie deren allfällige Rechtsnachfolger mit einer international konsolidierten Jahresbilanz (Summe der Aktiven) auf Stufe schweizerische Unternehmen der Energiewirtschaft von mehr als CHF 50 Mio.
B	Mittlere Marktakteure Mittlere Marktakteure sind Marktakteure aus dem Bereich der Energiewirtschaft, die weder in die Kategorie der Grossen Marktakteure noch in die Kategorie der Kleinen Marktakteure fallen.
C	Kleine Marktakteure Kleine Marktakteure sind Produzenten von erneuerbarer elektrischer Energie mit einer maximalen installierten Leistung von 1 MW (Kleinproduzenten).
D	Partner Körperschaften des öffentlichen Rechts oder national tätige, repräsentative Organisationen aus dem Bereich der Energiewirtschaft als Partner.

Tabelle 1: Mitgliederkategorien ECS Schweiz.

Bemerkung 1: Die Unterscheidung in Grosse, Mittlere und Kleine Marktakteure geschieht im Hinblick darauf, dass auch kleinen und mittleren Marktakteuren mittels abgestufter Gebühren eine Mitgliedschaft bei ECS Schweiz ermöglicht werden soll.

Bemerkung 2: Neben den obgenannten ordentlichen Mitgliederkategorien gibt es bei ECS Schweiz die Möglichkeit, dass interessierte Instanzen (wie z.B. Bundesstellen Bundesamt für Energie (BFE) und Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) sowie HKN-Ausstellerin Pronovo AG) einen unabhängigen Beobachterstatus ohne Stimmrecht einnehmen (vgl. Art. 14 ECS-Statuten).

3. JÄHRLICHER MITGLIEDERBEITRAG ECS SCHWEIZ

Alle ordentlichen Mitgliederkategorien ECS Schweiz (Kategorien A, B, C, D) müssen Mitglied bei ECS Schweiz sein unter Entrichtung des untenstehend aufgeführten Mitgliederbeitrags. Mitgliederbeiträge an ECS Schweiz sind gemäss Mehrwertsteuergesetz (MWSTG Art. 18, Ziff. 13) mehrwertsteuerfrei.

Mitgliedschaft	Jährlicher Mitgliederbeitrag	Bemerkungen
ECS Schweiz	Jedes Vereinsmitglied (jede juristische oder natürliche Person) entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 100 SFR. Gehört dieselbe juristische oder natürliche Person mehreren Mitgliederkategorien an, so ist der genannte Betrag nicht mehrfach geschuldet	Mitgliedschaft pro juristischer oder natürlicher Person für die ECS-Mitglieder-Kategorien A, B, C und D notwendig ¹

Tabelle 2: Jährlicher Mitgliederbeitrag ECS Schweiz.

4. JAHRESGEBÜHR ECS SCHWEIZ

Das jeweils anwendbare ECS-Jahresbudget wird, abhängig von der Anzahl Mitglieder und den zugehörigen Mitgliederkategorien von allen ECS-Mitgliedern der Kategorien A, B und C (ohne Kategorie D) gemäss nachfolgenden Kostenteiler-Einheiten gemeinsam getragen.

Es gelten für die einzelnen ECS-Mitgliederkategorien folgende Kostenteiler-Einheiten:

- Kategorie A (Grosse Marktakteure): 10 Einheiten
- Kategorie B (Mittlere Marktakteure): 5 Einheiten
- Kategorie C (Kleine Marktakteure): 2 Einheiten
- Kategorie D (Partner): 0 Einheiten

Anschauungsbeispiel 1:

- Anwendbares ECS-Jahresbudget: Fr. 180'000.-
- Mitgliederbestand: 9 Mitglieder Kategorie A, 2 Mitglieder Kategorie B, kein Mitglied Kategorie C, 2 Mitglieder Kategorie D (Hinweis: Entspricht dem mutmasslichen Mitgliederbestand per 01.01.21, aufgeteilt in die ab 14.12.20 geltenden Mitgliederkategorien).
- Resultierende Gesamtanzahl Kostenteiler: $9 \times 10 + 2 \times 5 + 0 \times 2 = 100$
- Resultierende Kosten pro 1 Einheit Kostenteiler: $\text{Fr. } 180'000.- / 100 = 1'800.-$
- Resultierende Kosten pro Mitgliederkategorie:
 - Kategorie A (Grosse Marktakteure): Fr. 18'000.-
 - Kategorie B (Mittlere Marktakteure): Fr. 9'000.-
 - Kategorie C (Kleine Marktakteure): Fr. 3'600.-
 - Kategorie D (Partner): Fr. 0.-

Mitgliederkategorie	Jahresgebühr pro einem Mitglied der Kategorie	Jahresgebühr pro gesamter Kategorie gemäss Anschauungsbeispiel
A: Grosse Marktakteure	Fr. 18'000.-	Fr. 162'000.-
B: Mittlere Marktakteure	Fr. 9'000.-	Fr. 18'000.-
C: Kleine Marktakteure	Fr. 3'600.-	Fr. 0.-

Tabelle 3: Jahresgebühr ECS Schweiz gemäss Anschauungsbeispiel 1.

Anschauungsbeispiel 2:

- Anwendbares ECS-Jahresbudget: Fr. 200'000.-
- Mitgliederbestand: 10 Mitglieder Kategorie A, 5 Mitglieder Kategorie B, 0 Mitglieder Kategorie C, 2 Mitglieder Kategorie D (Hinweis: Entspricht fiktivem Mitgliederbestand).
- Resultierende Gesamtanzahl Kostenteiler: $10 \times 10 + 5 \times 5 + 0 \times 2 = 125$
- Resultierende Kosten pro 1 Einheit Kostenteiler: $\text{Fr. } 200'000.- / 125 = 1'600.-$

¹ Gemäss der im Zusammenhang mit den ECS-Gründungsstatuten durchgeführten externen Rechtsabklärung (vgl. Rechts-Memorandum Lutz Rechtsanwälte Zürich vom 08.03.05, Pkt. 5.2, 4.2.3 und 4.2ff) lässt sich zum Zeitpunkt der Vereinsgründung die Anforderungen an einen Haftungsausschluss gemäss Art. 71 Abs. 1 und 2 ZGB nur dann zweifelsfrei herbeiführen, wenn ein sogenannt "echter Mitgliederbeitrag" (im Sinne MWSTG Art. 18 Ziff. 13) eingeführt wird.

- Resultierende Kosten pro Mitgliederkategorie:
 - Kategorie A (Grosse Marktakteure): Fr. 16'000.-
 - Kategorie B (Mittlere Marktakteure): Fr. 8'000.-
 - Kategorie C (Kleine Marktakteure): Fr. 3'200.-
 - Kategorie D (Partner): Fr. 0.-

Mitgliederkategorie	Jahresgebühr pro einem Mitglied der Kategorie	Jahresgebühr pro gesamter Kategorie gemäss Anschauungsbeispiel
A: Grosse Marktakteure	Fr. 16'000.-	Fr. 160'000.-
B: Mittlere Marktakteure	Fr. 8'000.-	Fr. 40'000.-
C: Kleine Marktakteure	Fr. 3'200.-	Fr. 0.-

Tabelle 4: Jahresgebühr ECS Schweiz gemäss Anschauungsbeispiel 2.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

Jährlicher Mitgliederbeitrag ECS Schweiz

Der jährliche Mitgliederbeitrag ECS Schweiz wird jeweils **per Anfang Jahr** in Rechnung gestellt und in der ECS-Buchhaltung in einem separaten Konto geführt (nicht der MwSt. unterliegend).

Jahresgebühr ECS Schweiz

Zur Sicherstellung der Liquidität der Geschäftsstelle ECS Schweiz wird die Jahresgebühr ECS Schweiz wie folgt in Rechnung gestellt:

- 1/2 des genehmigten Jahresbudgets ECS Schweiz zu Beginn des Jahres (Rechnungsstellung per Anfang Januar, Zahlung 1). Als Kostenteiler gelangt dabei der sich aus dem Mitgliederbestand per 01.01. des jeweiligen Jahres ergebende Kostenteiler zur Anwendung.
- 1/2 des genehmigten Jahresbudgets ECS Schweiz in der Mitte des Jahres (Rechnungsstellung per Anfang Juli, Zahlung 2). Als Kostenteiler gelangt dabei der sich aus dem Mitgliederbestand per 01.07. des jeweiligen Jahres ergebende Kostenteiler zur Anwendung (inkl. allfällige Zugänge in der Periode 01.01. bis 01.07. des jeweiligen Jahres).

Bei Neuzugängen innerhalb des Jahres erfolgt die Rechnungsstellung der Jahresgebühr ECS Schweiz per Stichtag 01.01 oder 01.07, abhängig davon welcher Stichtag der erfolgreichen Vereinsaufnahme zeitlich am nächsten nachfolgt.

6. PROBEMITGLIEDSCHAFT

ECS-Neumitglieder bezahlen nach Vereinseintritt bis zum Ende des gleichen Kalenderjahres nur ½ der ordentlich zu entrichtenden ECS-Jahresgebühr gemäss Art. 4. Der jährliche ECS-Mitgliederbeitrag gemäss Art. 3 ist vollumfänglich zu bezahlen.